

Merkblatt

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

7

Leitfaden durch dieses Merkblatt

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten sind. Es kann die Rechtslage aber nicht erschöpfend darstellen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde oder Agentur für Arbeit, die regional für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren zuständig ist.

Auskunft erhalten Sie unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **0228/713 2000**.

Kapitel 1 umfasst wichtige Begriffe und Rechtsgrundlagen zur Ausländerbeschäftigung sowie allgemeine Hinweise.

In **Kapitel 2** finden sich Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für **Personen, die dauerhaft zuwandern wollen**.

Im **Kapitel 3** sind **Beschäftigungen**, zusammengefasst, **die nur vorübergehend** in Deutschland ausgeübt werden können.

Kapitel 4 enthält Bestimmungen des Arbeitsmarktzugangs für **entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.

Kapitel 5 beschreibt Zulassungstatbestände für **besondere Personengruppen**.

Kapitel 6 beinhaltet Bestimmungen des Arbeitsmarktzugangs auf Grundlage **internationaler Abkommen**.

Kapitel 7 enthält die Regelungen zur **Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern**.

Kapitel 8 erläutert **Verfahrensvorschriften**.

Kapitel 9 informiert über das Verbot der Anwerbung und Vermittlung von Gesundheits- und Pflegefachkräften bestimmter Staaten

Die **Kapitel 10 bis 13** enthalten **weitere wichtige Aspekte** zur Beschäftigungsaufnahme.

1. Allgemeines.....	5
1.1 Rechtsgrundlagen	5
1.2 Wichtige Begriffe	5
1.3 Aufenthaltstitel.....	6
2. Zuwanderung von Fachkräften.....	7
2.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung ohne Zustimmung der BA für.....	7
2.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA für	7
3. Vorübergehende Beschäftigungen	9
3.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA für	9
3.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der BA für.....	9
4. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11
4.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA für	11
4.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der BA für.....	12
5. Besondere Berufs- und Personengruppen.....	13
5.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Zustimmung der BA für	13
5.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA für	14
6. Internationale Abkommen	15
7. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern.....	16
8. Zustimmungsverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten.....	17
8.1 Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	17
8.2 Zuständiges Team.....	17
8.3 Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen	17
8.4 Vorabprüfungsverfahren durch die BA	19
8.5 Beschränkung der Zustimmung durch die BA	19
9. Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland	19
10. Versagung der Zustimmung	20
11. Widerruf	20
12. Beantragung eines Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme	20
13. Ordnungswidrigkeiten.....	20
14. Datenschutz	21

Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie der hierzu erlassenen Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV). § 18 AufenthG regelt den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit und setzt grundsätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus.

Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt, wenn die BA der Beschäftigung zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt. In vielen Fällen kann der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung aber auch ohne Zustimmung der BA erteilt werden.

 **Dieses Verfahren gilt sowohl für neu einreisende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Personen, die bereits ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.**

Personen, die neu zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, müssen grundsätzlich vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) für die Arbeitsaufnahme ein Visum beantragen. Das Verfahren ist unter Kapitel 12 geschildert.

 **Dieses Merkblatt und weitere Merkblätter; Informationen und Vordrucke der BA sind auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung abrufbar.**

1. Allgemeines

Eine Zustimmung setzt grundsätzlich voraus, dass

1. eine Rechtsvorschrift Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt,
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und
3. keine bevorrechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind.

1.1 Rechtsgrundlagen

Folgende Grundlagen sind für die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zur Arbeitsaufnahme berechtigt, maßgebend:

- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
- Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)

1.2 Wichtige Begriffe

- **Erwerbstätigkeit** ist die selbständige Tätigkeit und die nichtselbständige Beschäftigung

- **Beschäftigung** ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 SGB IV).

Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung (Fortbildung, Umschulung, Ausbildung, Weiterbildung).

- **Ausländerinnen und Ausländer**

Personen, die nicht **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

- **Staatsangehörige der Europäischen Union (EU)**

Bürgerinnen und Bürger eines EU-Mitgliedstaats dürfen in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung aufnehmen, ohne dafür eine Arbeitsgenehmigung einzuholen. Sie sind inländischen Arbeitnehmern rechtlich gleichgestellt.

Uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen Unionsbürger der EU-Mitgliedstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und seit dem 01.07.2015 Kroatien.

- **Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**

Zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein. Staatsangehörige des EWR genießen ebenfalls uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Schweizer Bürger gehören zwar nicht dem EWR an, sind aber nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz“ EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

- **Drittstaaten**

Drittstaaten werden in diesem Merkblatt alle Länder genannt, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Die Schweiz ist EWR-Staaten gleichgestellt.

1.3 Aufenthaltstitel

- **Visum [§ 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG]**

Das befristete Visum wird vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) erteilt (Kapitel 12).

- **Aufenthaltserlaubnis [§ 7 AufenthG]**

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich befristet und zweckgebunden, zum Beispiel zur Aufnahme einer Ausbildung, einer Erwerbstätigkeit, für den Familiennachzug oder aus humanitären Gründen erteilt.

- **Blaue Karte EU [§ 19a AufenthG]**

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen.

- **Niederlassungserlaubnis [§ 9 AufenthG]**

Die unbefristete Niederlassungserlaubnis ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

- **Daueraufenthalt-EU – unbefristet - [§ 9a AufenthG]**

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten Drittstaatsangehörige nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland bzw. innerhalb der Europäischen Union. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Keine Aufenthaltstitel, aber Dokumente, mit denen ein Aufenthaltsstatus nachgewiesen wird, sind die:

- **Aufenthaltsgestattung [§ 61 Abs. 2 Asylgesetz]**

Eine Aufenthaltsgestattung wird Personen zur Durchführung ihres Asylverfahrens erteilt.

- **Duldung [§ 60a AufenthG]**

Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung eines Ausländers vorübergehend ausgesetzt wird.

 **Alle aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen trifft die örtlich zuständige Ausländerbehörde, die zugleich Ansprechpartnerin in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme ist. Bei Visumfragen können Sie sich an die zuständige Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt wenden.**

2. Zuwanderung von Fachkräften

Der Personenkreis umfasst insbesondere Hochqualifizierte, Absolventinnen und Absolventen inländischer Hochschulen, Führungskräfte, leitende Angestellte und Spezialisten.

2.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung **ohne Zustimmung** der BA für

- **Hochqualifizierte** mit einer Niederlassungserlaubnis,
- **Inhaber einer Blauen Karte EU**, deren Gehalt mindestens zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt 2016 = 49.600 Euro (2015 = 48.400 Euro)
- **Absolventen inländischer Hochschulen** für eine dem Abschluss adäquate Beschäftigung
[§ 2 Abs. 1 BeschV]
- **Führungskräfte**, die als **leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura ausgestattet** sind sowie Gesellschafter von Handelsgesellschaften und leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene
[§ 3 BeschV]
- **Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Gastwissenschaftler sowie Ingenieure und Techniker**, die dem **Forschungsteam** eines Gastwissenschaftlers angehören sowie Lehrkräfte öffentlicher Schulen, staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen
[§ 5 BeschV]
- **Absolventen deutscher Auslandsschulen** zur Ausübung einer dem Abschluss adäquaten Beschäftigung oder zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
[§ 7 BeschV]
- **Ausländerinnen und Ausländer, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und**
 - **zwei Jahre** rechtmäßig eine **versicherungspflichtige Beschäftigung** im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
 - sich seit **drei Jahren im Bundesgebiet** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten.
[§ 9 BeschV]

2.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung **mit Zustimmung** der BA für

- Ausländerinnen und Ausländer, die einen **definierten Mangelberuf** ausüben und deren Gehalt mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt 2016 = 38.688 Euro (2015 = 37.752 Euro)
[§ 2 Abs. 2 BeschV]
- Ausländerinnen und Ausländer mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren **ausländischen Hochschulabschluss**
[§ 2 Abs. 3 BeschV]

- **Leitende Angestellte und Spezialisten mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen** eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen.

[§ 4 Nr. 1 BeschV]

- **Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens**

[§ 4 Nr. 2 BeschV]

- Ausländerinnen und Ausländer im Anschluss an eine **im Inland erworbene qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten **Ausbildungsberuf**.

[§ 6 Abs. 1 BeschV]

- Ausländerinnen und Ausländer, die ihre **Berufsqualifikation im Ausland** erworben haben, für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten **Ausbildungsberuf**, wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder zuständige Stelle die **Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung** festgestellt hat **und**

- die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer **Ab-sprache** mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind (Vermittlungsabsprachen für Kranken- und Altenpflegekräfte) **oder**

- die Bundesagentur für Arbeit für die entsprechende Berufsgruppe festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

Diese **Positivliste** ist unter www.arbeitsagentur.de/positivliste veröffentlicht.

[§ 6 Abs. 2 BeschV]

- Ausländerinnen und Ausländer, die **zur Feststellung der Gleichwertigkeit** im Ausland erworbener Berufsabschlüsse eine befristete **praktische Tätigkeit** ausüben müssen

[§ 8 Abs. 3 BeschV]

3. Vorübergehende Beschäftigungen

3.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels **ohne Zustimmung** der BA für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation auf der **Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz** sind.

[§ 17a Abs. 4 AufenthG]

- Personen, die an einem gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der EU beruhenden **Freiwilligendienst** teilnehmen (zum Beispiel Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) **oder** vorwiegend aus **karitativen oder religiösen Gründen** beschäftigt werden;
- Studentinnen und Studenten/ Schülerinnen und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer **Ferienbeschäftigung bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten**, wenn die Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist;

[§ 14 BeschV]

- **Praktika zu Weiterbildungszwecken**

- während eines Aufenthalts zur schulischen Ausbildung oder zum Studium, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung / des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungsziels / Studienziels nachweislich erforderlich sind,
- im Rahmen eines von der EU oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms,
- im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen für Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,
- von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln oder Mitteln der EU erhalten (Regierungspraktikanten),
- bis zu einem Jahr während des Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird.

[§ 15 BeschV]

3.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels **mit Zustimmung** der BA für

- **Aus- und Weiterzubildende** für eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und für die Weiterbildung für die zur Erreichung des Weiterbildungsziels erforderliche Dauer;

[§ 17 AufenthG i. V. mit § 8 Abs. 1 BeschV]

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Berufsqualifikation besitzen, und zu deren Anerkennung eine **betriebliche Bildungsmaßnahme mit einer sich anschließenden Prüfung** absolvieren müssen,
- einer zeitlich nicht eingeschränkten Tätigkeit, die in engem berufsfachlichen Zusammenhang zu der Tätigkeit stehen muss, für die die Anerkennung erworben wird. Voraussetzung ist, dass für die Zeit nach der Anerkennung ein konkretes Arbeitsplatzangebot in dem künftig auszuübenden Beruf vorliegt. Beide Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung der BA; der Tätigkeit während der Bildungsmaßnahme kann ohne Vorrangprüfung zugestimmt werden. Klassisches Beispiel sind Pflegekräfte, die zur Anerkennung ihrer Ausbildung nach Deutschland kommen und nebenher als Pflegehilfskräfte tätig sind.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Berufsqualifikation besitzen, und zu deren Anerkennung eine **Prüfung ablegen müssen, wenn sie über ein entsprechendes Arbeitsangebot verfügen.**

[§ 17a Abs. 1, 3 und 5 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 2 BeschV]

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, die im Rahmen des **Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns** beschäftigt werden;

[§ 10 Abs. 1 BeschV]

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines international tätigen Konzerns oder Unternehmensteils, die eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation besitzen, wenn die **Tätigkeit zur Vorbereitung der Durchführung eines Projektes im Ausland erforderlich** ist;

[§ 10 Abs. 1 BeschV]

- **Lehrkräfte zur Erteilung sprachlichen Unterrichts** in Schulen unter Aufsicht der zuständigen berufskonsularischen Vertretung;

[§ 11 Abs. 1 BeschV]

- **Spezialitätenköche** für eine Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants;

[§ 11 Abs. 2 BeschV]

- **Au-pair** mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache, die unter 27 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr beschäftigt werden. Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt;

[§ 12 BeschV]

- **Hausangestellte von Entsandten**, wenn die Beschäftigung mindestens ein Jahr vor Einreise im Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen erfolgte;

[§ 13 BeschV]

- **Saisonbeschäftigungen, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen** auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache zwischen der BA und der ausländischen Arbeitsverwaltung.

Derzeit bestehen keine Vermittlungsabsprachen für diese Beschäftigungen.

[§ 15a – 15c BeschV]

4. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

4.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels **ohne Zustimmung der BA** für

- **Geschäftsreisende**, deren vorübergehende Beschäftigung am Sitz des deutschen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der kaufmännischen Vertretung des Unternehmens im Ausland erforderlich ist oder die im Rahmen ihrer Beschäftigung im Ausland einreisen, um hier kurzfristig kaufmännische Tätigkeiten wie Besprechungen oder Verhandlungen auszuführen, Verträge zu schließen oder Waren anzukaufen, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland einen inländischen Unternehmensteil gründen, überwachen oder steuern, wenn sie sich nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Inland aufhalten,

[§ 16 BeschV]

- im Ausland beschäftigte **Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung** im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten,

[§ 17 BeschV]

- vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannte **Journalistinnen und Journalisten**, die für einen ausländischen Arbeitgeber nicht länger als 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten im Bundesgebiet tätig werden,

[§18 BeschV]

- **Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Deutschland entsandt werden, um**
 - gewerblichen Zwecken dienende **Maschinen, Anlagen und Programme** der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, **aufzustellen** und zu **montieren**, in ihre Bedienung **einzuweisen**, zu **warten** oder zu **reparieren**, *)
 - erworbene **Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen** oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
 - erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**, *)
 - unternehmenseigene **Messestände** oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, **auf- und abzubauen** und zu **betreuen**, oder
 - im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen **Betriebslehrgang** zu absolvieren;

*) Die Befreiung von der Zustimmung setzt voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet unter www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung abrufbar.

[§ 19 BeschV]

- das **Fahrpersonal** im internationalen **Straßen- und Schienenverkehr**
 - im Hoheitsgebiet des EWR für Beförderungen im **grenzüberschreitenden Verkehr** oder Kobotagebeförderungen und für das dem Arbeitgeber eine Fahrerbescheinigung ausgestellt worden ist,
 - in einem Drittstaat im **grenzüberschreitenden Güterverkehr** und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens 3 Monaten innerhalb von 12 Monaten oder ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug in einen Staat außerhalb dieses Gebietes überführt.

- das **Fahrpersonal** im grenzüberschreitenden **Personenverkehr** auf der Straße für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland mit einem im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassenen Fahrzeug für grenzüberschreitende Fahrten
 - im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist;
 - im grenzüberschreitenden Schienenverkehr, wenn das Beförderungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat

[§ 20 BeschV]

- **Arbeitnehmer aus Drittstaaten**, die von einem Unternehmen mit Sitz im EWR **zur Erbringung einer Dienstleistung** vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden, wenn sie in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind.

Die sogenannte Dienstleistungsfreiheit ermöglicht es Unternehmen, ihre Leistungen vorübergehend in anderen Mitgliedsländern zu erbringen. Die Unternehmen können ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitbringen.

[§ 21 BeschV]

4.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels **mit Zustimmung** der BA für

- **Personen**, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland **länger als 90 Tage bis zu 3 Jahre nach Deutschland entsandt** werden, um
 - gewerblichen Zwecken dienende **Maschinen, Anlagen** und **Programme der elektronischen Datenverarbeitung**, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, **aufzustellen** und zu **montieren**, in ihre Bedienung **einzuweisen**, zu **warten** oder zu **reparieren**,
 - erworbene **gebrauchte Anlagen** zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**.

[§ 19 Abs. 2 BeschV]

5. Besondere Berufs- und Personengruppen

5.1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels **ohne Zustimmung der BA** für

- Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen von **Vorträgen, Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert, Darbietungen sportlichen Charakters, Festspielen, Gastspielen oder Musik- und Kulturtagen** tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt;

[§ 22 Nr. 1 und 2 BeschV]

- Personen, die in **Tagesdarbietungen** bis zu 15 Tage im Jahr auftreten;

[§ 22 Nr. 3 BeschV]

- **Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer**, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportler oder Trainer bestätigt;

[§ 22 Nr. 4 BeschV]

- **Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen**,

[§ 22 Nr. 5 BeschV]

- **Reiseleiterinnen und Reiseleiter**, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland, ausländische Touristengruppen in das Inland begleiten, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt;

[§ 22 Nr. 6 BeschV]

- **Dolmetscherinnen und Dolmetscher**, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland an Besprechungen und Verhandlungen im Inland teilnehmen, wenn die Tätigkeit 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht übersteigt;

[§ 22 Nr. 7 BeschV]

- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung **internationaler Sportveranstaltungen** akkreditiert werden;

[§ 23 BeschV]

- **Personen in Schifffahrt und im Luftverkehr**,

- die Mitglieder der **Besatzungen** von Seeschiffen im internationalen Verkehr sind,
- die nach dem Seelotsgesetz als **Seelotsen** zugelassen sind,
- die als **technisches Personal auf Binnenschiffen** und im grenzüberschreitenden Verkehr zur erforderlichen Gästebetreuung als **Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen** beschäftigt werden,
- die **Besatzungen** von Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieurinnen und Flugingenieure sowie Flugnavigatorinnen und Flugnavigatoren bei Unternehmen mit Sitz im Inland.

[§ 24 BeschV]

5.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit Zustimmung der BA für

- **Künstler und Artisten** und für deren Darbietungen erforderliches Hilfspersonal

[§ 25 Nr. 1 BeschV]

- Personen, die zu einer länger als 90 Tage dauernden Beschäftigung im Rahmen von **Gastspielen oder ausländischen Film- und Fernsehproduktionen** entsandt werden.

[§ 25 Nr. 2 BeschV]

- Staatsangehörige von **Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika** für eine Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers

[§ 26 Abs. 1 BeschV]

- Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien unabhängig von der beruflichen Qualifikation für eine Beschäftigung jeder Art.

Für die Einreise nach Deutschland ist ein verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot eines Arbeitgebers in Deutschland sowie ein nationales Visum erforderlich. Eine Antragstellung in Deutschland ist nicht möglich.

Darüber hinaus darf der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Visumantragstellung in Deutschland keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, am 24. Oktober 2015 noch in Deutschland waren und dann unverzüglich ausgereist sind.

Die Regelung gilt in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020.

[§ 26 Abs. 2 BeschV]

- **eine Grenzgängerbeschäftigung**

[§ 27 BeschV]

 **Nähere Auskünfte erteilt die Ausländerbehörde. Dort bekommen Sie auch Informationen über weitere Personenkreise, die mit bzw. ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt werden dürfen sowie über die maximale Dauer dieser Beschäftigung.**

6. Internationale Abkommen

Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung nach dieser Vereinbarung.

- **Werkvertragsarbeitnehmerinnen/-arbeitnehmer**

Grundlage für die Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit den Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und der Türkei geschlossenen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen.

Über die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren informiert das Merkblatt 16. Zuständig ist die Agentur für Arbeit Stuttgart.

[§ 29 Abs. 1 BeschV]

- **Gastarbeitnehmerinnen/-arbeitnehmer**

Bei Gastarbeitnehmern handelt es sich um Personen, die bereits im Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben haben, über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und zur Vervollkommnung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen (Höchstdauer 18 Monate).

Grundlage sind bilaterale Abkommen mit Albanien und der Russischen Föderation.

[§ 29 Abs. 2 BeschV]

 **Es bestehen weitere Möglichkeiten für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Deutschland einzureisen und zu arbeiten. Nähere Auskünfte erteilt die Ausländerbehörde.**

7. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung **ohne Zustimmung** der BA für

- **Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes,**

[§ 31 BeschV]

- **Ausländerinnen und Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung**
 - für **berufsvorbereitende Praktika**, die nicht mit dem Mindestlohn zu vergüten sind,
 - für die **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf,
 - für eine Tätigkeit als **Hochqualifizierter, Führungskraft, Wissenschaftler/Forscher**, im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, schulischen und von der EU geförderten Praktika u.a. zustimmungsfreien Beschäftigungen,
 - wenn sie sich seit **vier Jahren** im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten.

[§ 32 Abs. 2 BeschV]

Eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann Personen mit Duldung und Asylbewerbern erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Solange Asylbewerber jedoch verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie keiner Beschäftigung nachgehen. Die Wartezeit kann deshalb bis zu 6 Monaten betragen (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sind verpflichtet, die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Darüber hinaus gilt für Asylbewerber und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben bzw. deren Asylantrag abgelehnt wurde, ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG/ § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Sichere Herkunftsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien.

[§ 32 Abs. 1 BeschV]

Die Zustimmung nach § 32 Abs. 1 BeschV setzt grundsätzlich voraus, dass keine bevorrechtigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Die Zustimmung wird **ohne** arbeitsmarktliche **Vorrangprüfung** erteilt,

- für eine Beschäftigung als akademische Fachkraft in einem Mangelberuf mit einem Bruttogehalt in Höhe von mindestens 52% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung oder
- für eine Beschäftigung als Fachkraft in Ausbildungsberufen nach der „**Positivliste**“ oder
- für die Teilnahme an Maßnahmen zur **Anerkennung der Berufsqualifikation** oder
- nach einem **fünfzehn monatigen** ununterbrochenen erlaubten, geduldeten oder gestatteten **Aufenthalt** im Bundesgebiet.

[§ 32 Abs. 5 BeschV]

 Die Zustimmung nach § 32 Abs. 5 BeschV kann auch für ein Tätigwerden als Leiharbeiter erteilt werden. Leiharbeit ist demnach nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten bei den oben vorstehenden Beschäftigungen als Fachkraft und generell nach einem Aufenthalt von 15 Monaten möglich.

8. Zustimmungsverfahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten

Für die Durchführung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit sind bestimmte Agenturen für Arbeit zuständig. Die Arbeitserlaubnisteam (AE-Team) sind an bestimmten Standorten vertreten. Welches Team zuständig ist, entnehmen Sie bitte der Übersicht im Anschluss an dieses Merkblatt

8.1 Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, prüft die deutsche Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde, ob es sich um eine zustimmungsfreie oder zustimmungspflichtige Beschäftigung handelt. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, schaltet sie die Bundesagentur für Arbeit ein.

8.2 Zuständiges Team

Zuständig für die Entscheidung über die Anfrage der deutschen Auslandsvertretung/ Ausländerbehörde auf Zustimmung zur Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich das für den Sitz des Arbeitgebers (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) zuständige Team.

Für bestimmte Personengruppen (z. B. Künstler; Spezialitätenköche, Pflegekräfte, studienfachbezogene Praktika im Ausland Immatrikulierter, internationaler Personalaustausch) gelten besondere Zuständigkeiten.

8.3 Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 39) grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn

- sich durch die Beschäftigung der Ausländerin/ des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/ EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (**Vorrangprüfung**),
- die Ausländerinnen und Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Die Vorrangprüfung führt die örtliche Agentur für Arbeit durch, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Sie prüft, ob bevorrechtigte Bewerber auf dem regionalen und überregionalen (EU- / EWR) Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die dem ausländischen Arbeitnehmer angebotenen Beschäftigungsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Beschäftigter. Dafür ist der Agentur für Arbeit rechtzeitig ein detailliertes Stellenangebot zu unterbreiten, das insbesondere Auskünfte zu den vorgesehenen Beschäftigungsbedingungen gibt.

Die Frage, ob ein offener Arbeitsplatz mit einer ausländischen Arbeitnehmerin oder einem ausländischen Arbeitnehmer besetzt werden kann, soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen geklärt werden. Dies setzt voraus, dass der Arbeitgeber alle dafür erforderlichen Auskünfte bereits erteilt hat.

Mindestlohngesetz

Seit dem 01.01.2015 gilt für alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer/innen der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro je Zeitstunde. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern und Beschäftigten geht der tarifvertragliche Lohn vor, wenn er höher ist als 8,50 Euro je Zeitstunde.

Eine Berechnungshilfe finden Sie auf: www.der-mindestlohn-wirkt.de

Der allgemeine Mindestlohn gilt nicht für

- Arbeitnehmer/innen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende
- ehrenamtlich tätige Personen

Der gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich auch für Praktikantinnen und Praktikanten. In folgenden Ausnahmefällen gilt der Mindestlohn für Praktikanten nicht:

- Pflichtpraktika (Schule, Studium, Berufsausbildung),
- Berufsorientierungspraktika oder zur Orientierung für die Aufnahme eines Studiums bis zu drei Monaten
- berufsbegleitende oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten

☞ Arbeitgeber können den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen, wenn der Agentur für Arbeit frühzeitig das Stellenangebot vorgelegt wird. Bei Eingang der Zustimmungsanfrage kann in diesen Fällen ggf. umgehend die Entscheidung der BA mitgeteilt werden.

☞ Für einzelne Personen- /Berufsgruppen kann eine Zustimmung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, soweit die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen. Zum Beispiel für Fachkräfte mit einem ausländischen Hochschulabschluss bei einem bestimmten Mindestgehalt oder für Fachkräfte im Anschluss an eine im Inland erworbene qualifizierte Berufsausbildung.

☞ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können, gehören auch zum bevorrechtigten Personenkreis.

☞ Der Arbeitgeber, bei dem eine Ausländerin/ ein Ausländer beschäftigt werden soll, ist verpflichtet, der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

☞ Die Zustimmungsvoraussetzungen gelten sowohl für Ausländerinnen und Ausländer die sich bereits erlaubt in Deutschland aufhalten als auch für Ausländerinnen und Ausländer, die neu zur Arbeitsaufnahme einreisen möchten.

8.4 Vorabprüfungsverfahren durch die BA

Bereits vor der Übermittlung einer Zustimmungsanfrage für eine ausländische Arbeitnehmerin/ einen ausländischen Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber prüfen lassen, ob die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung zu dieser Beschäftigung vorliegen.

Benötigt werden eine detaillierte Stellenbeschreibung mit Angaben zu den Arbeitsbedingungen sowie Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin/ des Bewerbers sowie grundsätzlich der Nachweis der Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers.

Von dieser Möglichkeit kann ein Arbeitgeber Gebrauch machen, wenn er rechtzeitig klären möchte, ob seine Stelle mit einer ausländischen Arbeitnehmerin oder einem ausländischen Arbeitnehmer besetzt werden kann also auch bereits vor einer Suche nach einer Arbeitskraft im Ausland, aber auch, wenn eine ausländische Arbeitnehmerin/ ein ausländischer Arbeitnehmer für die Stelle bereits namentlich bekannt ist.

 **Arbeitgeber können mit diesem Verfahren den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen. Eine Beschreibung des Vorabprüfungsverfahrens einschl. der Vordrucke zur Beantragung finden Sie im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung**

8.5 Beschränkung der Zustimmung durch die BA

Die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, kann hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der Agentur für Arbeit sowie der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränkt werden.

Die Zustimmung wird grundsätzlich für die Dauer der Beschäftigung, längstens für 3 Jahre erteilt.

Bei Beschäftigungen, für die nach einer Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer erteilt.

Die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Beschränkungen (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit) muss die deutsche Auslandsvertretung/ Ausländerbehörde in den Aufenthaltstitel übernehmen.

 **Vor einem Wechsel des Arbeitsplatzes oder vor Änderung der Arbeitsbedingungen sollten bei der Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtlichen Fragen geklärt werden.**

9. Anwerbung und Arbeitsvermittlung aus dem Ausland

Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus den in der Anlage zu diesem Merkblatt aufgeführten Staaten darf für Beschäftigungen in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Die Liste beinhaltet die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) identifizierten 57 Staaten, in denen ein Mangel an Gesundheitspersonal besteht. Eine Zuwanderung von Gesundheits- und Pflegefachkräften aus diesen Staaten ist daher nur möglich, wenn das Arbeitsverhältnis auf Initiative des künftigen Arbeitnehmers zustande kommt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anwerbung oder Arbeitsvermittlung durchführt, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 9 SGB III).

[§§ 38; 39 BeschV]

10. Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung zur Aufnahme der Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers **ist** zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als **Leiharbeitnehmer** tätig werden will oder das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung (Ziff. 9.) zustande gekommen ist.

Die Zustimmung **kann** versagt werden, wenn

- der ausländische Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber schuldhaft gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat,
- wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen.

[§ 40 AufenthG]

11. Widerruf

Die Zustimmung **kann** widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird oder wenn Versagungsgründe nach § 40 AufenthG vorliegen.

[§ 41 AufenthG]

12. Beantragung eines Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme

Für die Erteilung des notwendigen Visums zur Arbeitsaufnahme in Deutschland sind die deutschen Auslandsvertretungen im Heimatland des Antragstellers zuständig. Der Antragsteller sollte sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Einreise nach Deutschland mit der für ihn zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen, um sich über die jeweiligen örtlichen Besonderheiten in Bezug auf die Visumserteilung zu erkundigen.

Um Rückfragen zu vermeiden, sollte der Antragsteller möglichst alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlegen. Hierzu zählt regelmäßig ein gültiger Reisepass und, wenn der Wohnsitz nicht im Heimatland des Antragstellers ist, eine gültige Aufenthaltserlaubnis.

Das Visum sollte möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

 **Auf das Vorabprüfungsverfahren (Ziff. 8.4) zur Beschleunigung des Einreiseverfahrens wird hingewiesen.**

13. Ordnungswidrigkeiten

Ausländische Staatsangehörige, die eine Beschäftigung ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel ausüben und Arbeitgeber, die einen ausländischen Staatsangehörigen ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel beschäftigen, handeln ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

[§ 404 SGB III]

14. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Diese dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben.

Ihre Angaben benötigt die Bundesagentur für Arbeit um prüfen zu können, ob der Aufnahme einer Beschäftigung zugestimmt werden kann. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Ihre persönlichen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Agentur für Arbeit nach dem SGB gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten persönlichen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Personenbezogene Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis [§ 35 SGB I] und dürfen nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen der §§ 67 ff. SGB X übermittelt werden.

Die Anwerbung in und die Arbeitsvermittlung aus den nachfolgenden Staaten, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden (Anlage zu § 38 BeschV):

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Angola (Republik),
3. Äquatorialguinea (Republik),
4. Äthiopien (Demokratische Bundesrepublik),
5. Bangladesch (Volksrepublik),
6. Benin (Republik),
7. Bhutan (Königreich Bhutan),
8. Burkina Faso,
9. Burundi (Republik),
10. Dschibuti (Republik),
11. El Salvador (Republik),
12. Elfenbeinküste (Republik Côte d'Ivoire),
13. Eritrea (Staat Eritrea),
14. Gambia (Republik),
15. Ghana (Republik),
16. Guinea (Republik),
17. Guinea-Bissau (Republik),
18. Haiti (Republik),
19. Honduras (Republik),
20. Indien (Republik),
21. Indonesien (Republik),
22. Irak (Republik),
23. Jemen (Republik),
24. Kambodscha (Königreich Kambodscha),
25. Kamerun (Republik),
26. Kenia (Republik),
27. Komoren (Union der Komoren),
28. Kongo (Demokratische Republik),
29. Kongo (Republik),
30. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
31. Lesotho (Königreich Lesotho),
32. Liberia (Republik),
33. Madagaskar (Republik),
34. Malawi (Republik),
35. Mali (Republik),
36. Marokko (Königreich Marokko),
37. Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien),
38. Mozambik (Republik),
39. Myanmar (Union Myanmar),
40. Nepal (Königreich Nepal),
41. Nicaragua (Republik),
42. Niger (Republik),
43. Nigeria (Bundesrepublik),
44. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
45. Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea),
46. Peru (Republik),
47. Ruanda (Republik),
48. Sambia (Republik),
49. Senegal (Republik),
50. Sierra Leone (Republik),
51. Simbabwe (Republik),
52. Somalia (Demokratische Republik Somalia),
53. Tansania (Vereinigte Republik Tansania),
54. Togo (Togolesische Republik),
55. Tschad (Republik),
56. Uganda (Republik),
57. Zentralafrikanische Republik.

Dieses Merkblatt
sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen,
die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind,
finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung

Herausgeberin
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale, GR22

Stand: Dezember 2015